Satzung und Spielordnung 2027

Skatsportverein „Vereinte Buben Bad Sassendorf“

Entwurf zur Jahreshauptversammlung 2027

Stand: November 2026

Beschlussdatum: _____

Dieser Entwurf enthält die gemeinsam überarbeitete Vereinssatzung (Teil 1) und die Spielordnung (Teil 2).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Teil 1 – Vereinssatzung 4

§ 1 – Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr 4

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins 4

§ 3 – Verwendung der Vereinsmittel 4

§ 4 – Beiträge und Spielgeld 4

§ 5 – Mitgliedschaft 5

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder 5

§ 7 – Vorstand 6

§ 8 – Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen 6

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft 7

§ 10 – Auflösung des Vereins 7

§ 11 – Vereinsvermögen 7

§ 12 – Ehrungen und Auszeichnungen 8

§ 13 – Anerkennung der Satzung und Inkrafttreten 8

Teil 2 – Spielordnung 9

§ 1 – Spielbetrieb 9

§ 2 – Mitgliedsbeiträge 9

§ 3 – Vereinsmeisterschaft 9

§ 4 – Pokalwettbewerb 10

§ 5 – Verlorene und eingepasste Spiele 10

§ 6 – Nachholserien 10

§ 7 – Spesen und Fahrtkostenerstattung 11

§ 8 – Bonuspunkte 11

§ 9 – Getränke 11

Beschlussvermerk 13

Teil 1 – Vereinssatzung

§ 1 – Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinte Buben Bad Sassendorf“.

2. Der Sitz des Vereins ist Bad Sassendorf.

3. Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

4. Der Verein wurde am 4. Januar 2014 durch den Zusammenschluss der Skatvereine „Lustige Buben“ Lohne (gegründet am 1. April 1970) und „Moorbuben 96“ Bad Sassendorf (gegründet am 9. Dezember 1996) gegründet.

5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung. Das Skatspiel dient insbesondere der Förderung geistiger Fähigkeiten, der Gemeinschaft und des gesellschaftlichen Miteinanders.

2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

a) Förderung und Unterstützung der Mitglieder und Interessierten im Skatspiel.

b) Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und weiteren Skatveranstaltungen.

c) Pflege der Gemeinschaft und des Vereinslebens.

d) Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder.

e) Regelmäßige Information der Mitglieder über Planungen, Vorhaben und Änderungen im Vereins- und Verbandsgeschehen.

f) Förderung des Skatspiels bei Kindern und Jugendlichen.

§ 3 – Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein verfolgt keine gewinnorientierten Ziele.

2. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und der Förderung des Vereinslebens.

3. Die Vereinsmittel sind verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu verwalten.

4. Leistungen an Vereinsmitglieder, insbesondere Zuschüsse, Aufwendungsersatz, Fahrtkosten und Preisgelder, richten sich nach der Spielordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 4 – Beiträge und Spielgeld

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

3. Für die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft und am Pokalwettbewerb wird ein Seriengeld erhoben.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Seriengelder sowie die Gebühren für verlorene Spiele sind in der jeweils gültigen Spielordnung geregelt.

5. Die Einnahmen dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und der Finanzierung des Vereinslebens.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitgliederarten: Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Spielbetrieb und am Vereinsleben teil. Nach mindestens dreimaliger Teilnahme am Spielbetrieb kann die Aufnahme in den Verein erfolgen. Hierzu müssen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für die Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens 60 % der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in Abwesenheit des Bewerbers. Mit der Aufnahme wird der Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

3. Passives Mitglied kann werden, wer sich dem Verein verbunden fühlt, jedoch nicht regelmäßig am Spielbetrieb teilnehmen kann oder möchte. Passive Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsaktivitäten berechtigt. Für die Aufnahme gelten dieselben Voraussetzungen wie für aktive Mitglieder.

4. Kinder und Jugendliche können als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei entsprechendem Bedarf kann eine Jugendabteilung eingerichtet werden.

5. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine vorherige Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Vorschläge sind in Textform an den Vorstand zu richten. Nach Zustimmung des Vorstandes entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder erhalten eine Ernennungsurkunde, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und nicht zur regelmäßigen Teilnahme am Spielbetrieb verpflichtet.

6. Alle Vereinsmitglieder besitzen Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder: a) Teilnahme an den Veranstaltungen und am Spielbetrieb des Vereins. b) Zu öffentlichen Vereinsveranstaltungen kann jeweils eine Begleitperson mitgebracht werden. Weitere Gäste können durch den Vorstand eingeladen werden. c) Teilnahme an den Meisterschaften des Deutschen Skatverbandes (DSkV) auf Kosten des Vereins. Bei Nichtteilnahme eines bereits gemeldeten Spielers ist ein Ersatzspieler zu stellen oder die entstandene Startgebühr zu erstatten. d) Regelmäßige Information über das Vereinsgeschehen und Mitteilungen der übergeordneten Verbände. e) Tragen der Vereins- und Verbandsnadel. Die Kostenbeteiligung bei Vereinsveranstaltungen wird durch den Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins festgelegt. Ein Anspruch auf kostenfreie Teilnahme besteht nicht. Bei Nichtteilnahme an einer Vereinsveranstaltung besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

2. Pflichten der Mitglieder: a) das Skatspiel im Sinne der Internationalen Skatordnung zu pflegen und zu fördern, b) die Satzung, die Spielordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, c) die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Spielgelder fristgerecht zu entrichten, d) ein respektvolles, faires und gemeinschaftliches Miteinander zu fördern, e) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer. Bei Bedarf können durch die Jahreshauptversammlung weitere Funktionen, insbesondere die des Schriftführers, des Spielwarts oder des Jugendwarts, besetzt werden. Mehrere Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden. Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden müssen durch unterschiedliche Personen besetzt sein.

2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf zusammen.

5. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nur ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Wahl steht. Bei mehreren Kandidaten oder auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

6. Sofern kein Schriftführer gewählt wurde, wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung ein Protokollführer bestimmt.

7. Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet der dienstältere Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt.

§ 8 – Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin in Textform, insbesondere per E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere: Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Anträge, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Spielordnung sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Besondere Regelungen zur Vereinsauflösung bleiben unberührt.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält insbesondere die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in Textform, beispielsweise per Brief oder E-Mail, mitzuteilen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich oder wiederholt gegen die Satzung, die Spielordnung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, trotz Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder der Gemeinschaft erheblich schadet. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung ausdrücklich bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

4. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der amtierende Vorstand übernimmt die Abwicklung der Vereinsauflösung, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung beschließt.

6. Die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens richtet sich nach § 11 dieser Satzung.

§ 11 – Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und der Förderung des Vereinslebens.

2. Das Vereinsvermögen ist verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu verwalten.

3. Einzelne Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

4. Bei Auflösung des Vereins sind zunächst sämtliche bestehenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

5. Das verbleibende Vereinsvermögen wird einer sozialen, gemeinnützigen oder sportfördernden Einrichtung zugeführt. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Beschluss zur Auflösung des Vereins fasst.

§ 12 – Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der Verein kann Mitglieder sowie andere Personen für besondere Verdienste um den Verein und die Förderung des Skatspiels ehren und auszeichnen.

2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen zu unterbreiten.

3. Über Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Vorstand.

4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Jahreshauptversammlung gemäß § 5 dieser Satzung.

5. Ehrungen können insbesondere für langjährige Mitgliedschaft, besondere sportliche Leistungen oder außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement ausgesprochen werden.

§ 13 – Anerkennung der Satzung und Inkrafttreten

1. Mit dem Beitritt zum Verein erkennt jedes Mitglied die jeweils gültige Satzung und Spielordnung sowie die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

2. Änderungen und Ergänzungen der Satzung erfolgen gemäß § 8 dieser Satzung.

3. Änderungen der Spielordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

4. Die jeweils gültige Satzung und Spielordnung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

5. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Teil 2 – Spielordnung

§ 1 – Spielbetrieb

1. Der regelmäßige Spieltag findet donnerstags statt. Der erste Spieltag des Jahres ist grundsätzlich der erste Donnerstag im Januar, der letzte Spieltag der erste Donnerstag im Dezember. Abweichungen können durch den Vorstand festgelegt werden.

2. Das Spiellokal befindet sich im Kinder- und Jugendzentrum, Kirchplatz 4, 59505 Bad Sassendorf.

3. Der Spielbetrieb beginnt um 19:00 Uhr.

4. In jedem Kalenderjahr werden eine Vereinsmeisterschaft und ein Pokalwettbewerb ausgetragen. Die Wertungen erfolgen getrennt.

5. Pro Spielabend wird eine Serie nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung gespielt. Eine Serie umfasst am Vierertisch 48 Spiele und am Dreiertisch 36 Spiele.

6. Die Tischverteilung wird grundsätzlich am jeweiligen Spielabend ausgelost.

7. Es wird vorrangig an Vierertischen gespielt. Bei entsprechender Teilnehmerzahl werden zusätzlich Dreiertische gebildet, damit alle anwesenden Spieler am Spielbetrieb teilnehmen können.

8. Die Erfassung und Auswertung der Spielergebnisse erfolgt grundsätzlich über die vereinseigene digitale Skat-Liste. Bei technischen Störungen können die Spielergebnisse ersatzweise schriftlich erfasst und nachträglich digital eingetragen werden.

§ 2 – Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder beträgt 30,00 Euro.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Bambinis, Schüler und Jugendliche beträgt 12,00 Euro.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird der Jahresbeitrag mit der Aufnahme fällig.

5. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 3 – Vereinsmeisterschaft

1. Für die Teilnahme an der Jahreswertung der Vereinsmeisterschaft sind mindestens 30 Serien erforderlich.

2. Sämtliche gespielten Meisterschaftsserien fließen in die Jahreswertung ein. Die Platzierung erfolgt anhand der durchschnittlich erzielten Punktzahl pro Serie.

3. Vereinsmeister des laufenden Kalenderjahres wird der Spieler mit dem höchsten Punktedurchschnitt, sofern die erforderliche Anzahl an Pflichtserien erreicht wurde.

4. Das Startgeld beträgt 3,00 Euro pro Spieler und Serie. Hinzu kommen die Gebühren für verlorene Spiele gemäß § 5 dieser Spielordnung.

5. Bambinis, Schüler, Jugendliche und Junioren sind vom Startgeld befreit. Für jedes verlorene Spiel zahlen sie 0,10 Euro.

6. Bei Bedarf kann der Vorstand eine gesonderte Jugend- oder Schülermeisterschaft durchführen.

7. Die Erfassung der Ergebnisse, die Berechnung der Punktedurchschnitte und die Erstellung der Rangliste erfolgen über die vereinseigene digitale Skat-Liste.

§ 4 – Pokalwettbewerb

1. Für die Teilnahme an der Jahreswertung des Pokalwettbewerbs sind mindestens 10 Serien erforderlich.

2. Sämtliche gespielten Pokalserien fließen in die Jahreswertung ein. Die Platzierung erfolgt anhand der durchschnittlich erzielten Punktzahl pro Serie.

3. Pokalmeister des laufenden Kalenderjahres wird der Spieler mit dem höchsten Punktedurchschnitt, sofern die erforderliche Anzahl an Pflichtserien erreicht wurde.

4. Die Pokalserien finden grundsätzlich am ersten Spieltag eines Monats statt.

5. Das Startgeld beträgt 3,00 Euro pro Spieler und Serie. Hinzu kommen die Gebühren für verlorene Spiele gemäß § 5 dieser Spielordnung.

6. Gleichzeitig zum Pokalwettbewerb findet ein freiwilliger Preisskat statt. Der zusätzliche Einsatz beträgt 5,00 Euro pro Spieler und Serie.

7. Die gesamten Einnahmen aus dem zusätzlichen Einsatz werden nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel vollständig ausgeschüttet.

8. Spieler, die nicht am Preisskat teilnehmen, zahlen lediglich das reguläre Startgeld und die Gebühren für verlorene Spiele.

9. Die Erfassung der Ergebnisse, die Berechnung der Punktedurchschnitte, die Erstellung der Rangliste und die Abrechnung erfolgen über die vereinseigene digitale Skat-Liste.

§ 5 – Verlorene und eingepasste Spiele

1. Die Gebühren für verlorene Spiele werden in der Vereinsmeisterschaft und im Pokalwettbewerb je Spieler und Serie wie folgt berechnet: Erstes bis drittes verlorenes Spiel jeweils 0,50 Euro, ab dem vierten verlorenen Spiel jeweils 1,00 Euro.

2. Für eingepasste Spiele werden keine Gebühren erhoben.

3. Die Erfassung der verlorenen und eingepassten Spiele sowie die Berechnung der anfallenden Gebühren erfolgen über die vereinseigene digitale Skat-Liste.

4. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Serie.

§ 6 – Nachholserien

1. Nachholserien können sowohl für die Vereinsmeisterschaft als auch für den Pokalwettbewerb gespielt werden.

2. Vor Beginn einer Nachholserie ist verbindlich festzulegen, welchem Wettbewerb die Serie zugeordnet wird. Die Zuordnung erfolgt über die vereinseigene digitale Skat-Liste.

3. Für Nachholserien gelten die gleichen Startgelder und Gebühren für verlorene Spiele wie im regulären Spielbetrieb.

4. Die Jahreshauptversammlung kann bei Bedarf die maximale Anzahl der zulässigen Serien pro Spieler und Kalenderjahr festlegen.

5. An Nachholserien dürfen ausschließlich Mitglieder des Vereins teilnehmen.

6. Das Spielen von Vorholserien ist nicht zulässig.

7. Nachholserien können bis einschließlich des letzten offiziellen Spieltages des laufenden Kalenderjahres gespielt werden. Dieser Termin wird vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben.

8. Die Erfassung, Auswertung und Abrechnung der Nachholserien erfolgen über die vereinseigene digitale Skat-Liste.

§ 7 – Spesen und Fahrtkostenerstattung

1. Vereinsmitglieder, die an Einzel-, Mannschafts- oder Tandemmeisterschaften auf Ebene der Verbandsgruppe 47 (VG 47) oder des Landesverbandes 4 (LV 4) teilnehmen, erhalten einen Spesenzuschuss in Höhe von 15,00 Euro pro Teilnehmer.

2. Für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb erhalten die eingesetzten Spieler folgende Spesenzuschüsse: Landesliga (2 Serien) 15,00 Euro pro Spieler und Ligaspieltag; Oberliga bis einschließlich Bundesliga (3 Serien) 20,00 Euro pro Spieler und Ligaspieltag.

3. Fahrtkosten werden durch die Vereinskasse mit einer Kilometerpauschale von 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer erstattet.

4. Über Ausnahmen und zusätzliche Zuschüsse entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins.

§ 8 – Bonuspunkte

1. Bei jeder regulären Serie der Vereinsmeisterschaft und des Pokalwettbewerbs werden insgesamt zehn Bonuspunkte vergeben.

2. Die Vergabe der Bonuspunkte erfolgt entsprechend der Platzierung: 1. Platz 4 Bonuspunkte, 2. Platz 3 Bonuspunkte, 3. Platz 2 Bonuspunkte, 4. Platz 1 Bonuspunkt.

3. Die Bonuspunkte werden unabhängig vom jeweiligen Wettbewerb in einer gemeinsamen Jahreswertung erfasst.

4. Nachholserien sind von der Vergabe der Bonuspunkte ausgeschlossen.

5. Die Erfassung und Auswertung der Bonuspunkte erfolgen über die vereinseigene digitale Skat-Liste.

6. Am Ende des Kalenderjahres entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins, ob eine Auszahlung erfolgt und wie hoch der Auszahlungsbetrag je Bonuspunkt ausfällt.

7. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung oder eine bestimmte Höhe der Vergütung der Bonuspunkte besteht nicht. Bei unzureichenden finanziellen Mitteln kann die Auszahlung reduziert werden oder vollständig entfallen.

§ 9 – Getränke

1. Der Getränkepreis beträgt 1,50 Euro je Getränk.

2. Die während des Spielbetriebs konsumierten Getränke werden über die vereinseigene digitale Skat-Liste erfasst.

3. Die Abrechnung erfolgt im Anschluss an die gespielte Serie gemeinsam mit dem Startgeld und den Gebühren für verlorene Spiele.

4. Der Vorstand ist berechtigt, den Getränkepreis unter Berücksichtigung der Einkaufskosten und der finanziellen Lage des Vereins anzupassen. Änderungen sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

Beschlussvermerk

Diese Fassung ist als „Entwurf zur Jahreshauptversammlung 2027“ erstellt worden und enthält ausschließlich die gemeinsam abgestimmten Änderungen.

Bad Sassendorf, den _____

_____	_____
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
_____	_____
Kassierer	Protokollführer / Schriftführer